

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
30. April 2026	
Zahl:	Beilagen:

Datum	14.04.2026
Zahl	KL-BA-39715/2026-3 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Isabella Ferra
Telefon	050 536-64048
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

PEG eins Annastraße GmbH und PEG zwei Annastraße GmbH
Eggen 22, 9300 St. Veit an der Glan;
Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage –
Gastropavillon mit Gastgarten und Sanitärcontainer
auf GST-Nr. 939 und 941/1, KG 72152 Pörschach;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der PEG eins Annastraße GmbH und der PEG zwei Annastraße GmbH, Eggen 22, 9300 St. Veit an der Glan, vom 30.03.2026 auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Gastropavillon mit Gastgarten und Sanitärcontainer auf Gst.-Nr. 939 und 941/1, je KG 72152 Pörschach. Es stehen 29 Verabreichungsplätze zur Verfügung.

Als Betriebszeiten sind beantragt: 08:00 - 22:00 Uhr, Montag bis Sonntag von Mai bis September jeden Jahres. Es werden 4 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Das Ausmaß der Betriebsanlage beträgt ca. 110m²

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben in der Gemeinde Pörschach, bis Donnerstag 30.04.2026 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis spätestens Donnerstag, 30. April 2026, die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.
Nach dem **30.04.2026** einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idgF

359b Abs. 1 GewO 1994 idgF lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

(...)

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idgF sind folgende Arten von Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen:

1. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z. 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).
(...)

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Pörschach
- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

I.) Ergeht an:

1. die Gemeinde Pörschach, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am WS., (auch als Verwalterin des öff. Gutes); **(RSb) - Projekt**

mit dem Ersuchen

- a. im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b. die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen und - soweit nicht mit dieser Bekanntmachung erfolgt - in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben
Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;
 - c. die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **30.04.2026** vorzulegen;
 - d. die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des 30.04.2026 vorzulegen;
2. Die Samitz KG – Seeappartements Villa Sole, Annastraße 25, 9210 Pörschach am WS; **(RSb)**
 3. Frau Mag. Karin Hinteregger, Annastraße 43, 9210 Pörschach am WS; **(RSb)**
 4. Herr Hadwig Gulle-Koscher, Hauptstraße 192, 9210 Pörschach am WS; **(RSb)**
 5. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Isabella Ferra

